

23. 1. Verletzung des Rechtes aus der Eintragung eines Warenzeichens durch Verwendung eines wesentlichen Bestandtheiles desselben ohne Wiedergabe des ganzen Warenzeichens.
2. Verwendung einer Firma in abgekürzter Gestalt zur Warenbezeichnung.
3. Unbefugter Gebrauch einer Firma durch Beifügung eines Zusatzes, der zu näherer Bezeichnung des Geschäftes eines Anderen dient.

Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894

§§ 12, 13, 20, 24.

H. G. B. Artt. 16, 20, 27.

I. Civilsenat. Urth. v. 9. Dezember 1896 i. S. Br. & Co. (Bekl.)
w. B. (Kl.). Rep. I. 251/96.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger ist im September 1892 als Inhaber der Firma C. B. zu W. eingetragen. Im Mai 1894 ist die Firma in „Barbarossa-Brunnen C. B.“ umgeändert und so eingetragen. Im Jahre 1885/1886 hat er auf seinem Grundstücke Nr. 60 zu W. eine kohlen-saure Quelle aufgeschlossen, deren Wasser er seitdem als natürliches Mineralwasser unter dem Namen „Barbarossa-Brunnen“ und einem Zeichen vertreibt, das den Namen „Barbarossa-Brunnen“ und die Gestalt des Kaisers Barbarossa mit einigen Zuthaten zeigt. Eingetragen ist dieses Zeichen im Zeichenregister des Amtsgerichtes W. am 26. September 1892, auf Anmeldung vom 1. Oktober 1894 aber in die Zeichenrolle des Patentamtes eingetragen.

Durch Vertrag vom 30. Juni 1891 hatte der Kläger sein Grundstück in W. mit der Barbarossa-Quelle und dem Recht der Ausbeutung derselben behufs Betriebes des Wassers an den Kaufmann K. in Bremen verpachtet, der nach besonderer Abrede berechtigt sein sollte, während der Pachtzeit auch das Zeichen, unter dem der Kläger das Wasser vertrieb, zu gebrauchen, nach Ablauf der Pachtzeit aber Zeichen und Kundschaft zurückzugeben hatte. K. hat unter diesem Zeichen den Barbarossa-Brunnen und zugleich Wasser aus einer Quelle vertrieben, die er selbst auf einem ihm gehörigen Grundstücke in der Nähe des Grundstückes des Klägers erschlossen hatte. K., der unter der Firma H. K. im Handelsregister zu Bremen eingetragen war, hat sich sodann am 29. August 1891 als Inhaber der Firma „Barbarossa-Brunnen H. K.“ zu W. im Handelsregister des Amtsgerichtes W., und am 27. August 1892 für seine Firma H. K. im Zeichenregister zu Bremen ein Zeichen für Mineralwasser eintragen lassen, welches, wie das vom Kläger geführte, außer dem Namen „Barbarossa-Brunnen“ die Figur des Kaisers Barbarossa zeigte. Auf Grund dieser Eintragung hat K. im Dezember 1892 gegen den jetzigen Kläger auf Löschung des für diesen am 26. September 1892 eingetragenen Zeichens geklagt, ist aber durch rechtskräftiges Urteil vom 31. März 1894 mit dieser Klage abgewiesen und auf die Widerklage des B. verurteilt, das für ihn eingetragene Zeichen löschen zu lassen.

Inzwischen war das Pachtverhältnis des K. mit dem Kläger am 1. Juli 1893 aufgelöst. Im November 1893 wurde über das Vermögen des K. der Konkurs eröffnet, und am 3. April 1894 auf

Antrag des Verwalters und des K. die Verlegung der Handelsniederlassung von W. nach D. im Amtsgerichtsbezirk H. im Handelsregister des Amtsgerichtes W. eingetragen. Durch Vertrag vom 24. März 1894 haben K. und der Konkursverwalter der durch Vertrag vom 15. März 1894 zum Zwecke des Erwerbes des K.'schen Barbarossa-Brunnens von dem Kaufmann Br. zu D., der K.'s Proturist gewesen war, und dem Landmann Sch. zu Bremen gegründeten Kommanditgesellschaft Barbarossa-Brunnen E. Br. & Co., der Beklagten, „das Grundstück des K. in D., genannt der Barbarossa-Brunnen,“ nebst Zubehör, Inventar, den Außenständen und Konsignationen des von K. unter seinen beiden Firmen mit dem Barbarossa-Wasser betriebenen Geschäftes, Geschäftsbüchern und Papieren, Kundschaft etc verkauft und sich verpflichtet, ihr auch die beiden Firmen und die eingetragenen Zeichen zu übertragen. Der damals noch schwebende Prozeß wegen Löschung der Zeichen sollte für Rechnung der Käuferin fortgesetzt werden. Am 31. März 1894 ist die Firma „Barbarossa-Brunnen E. Br. & Co.“ zu D. im Handelsregister des Amtsgerichtes H., und für sie am 6. September 1894 als Zeichen für Mineralwasser im Zeichenregister des Amtsgerichtes H. ein Zeichen eingetragen, welches im wesentlichen aus den Worten „Barbarossa-Brunnen“, der Firma der Gesellschaft und einem Stern besteht. Die Eintragung dieses Zeichens in die Zeichenrolle des Patentamtes ist durch Entscheidung des letzteren vom 19. September 1895 mit Rücksicht auf das vorher für den Kläger eingetragene Zeichen versagt.

Mit Klage vom 11. März 1895 ist der Kläger gegen die Firma E. Br. & Co. mit dem Antrage 1. auf Löschung des am 6. September 1894 für sie eingetragenen Zeichens oder doch Löschung der Bezeichnung „Barbarossa-Brunnen“ in demselben, und 2. auf Unterlassung der Bezeichnung „Barbarossa-Brunnen“ für ihre Mineralwasser klagbar geworden. Der Antrag zu 1 ist im Laufe des Prozesses dadurch erledigt, daß die Firma das Zeichen am 15. Januar 1896 hat löschen und ein anderes Zeichen ohne die Worte „Barbarossa-Brunnen“ hat eintragen lassen. Die Beklagte hat aber Abweisung der Klage, und widerklagend beantragt, auf Kosten des Klägers festzustellen, daß die Beklagte berechtigt sei, die Firma „Barbarossa-Brunnen E. Br. & Co. in D.“ zu führen und auf ihren Etiketten etc zum Abdruck zu bringen.

Der erste Richter hat der Beklagten bei Strafe den Gebrauch der Zeichnung „Barbarossa-Brunnen“ bei dem Vertriebe ihres Mineralwassers untersagt und die Widerklage abgewiesen, und die Berufung der Beklagten ist zurückgewiesen. Sodann ist auch die Revision der Beklagten zurückgewiesen worden aus nachfolgenden

Gründen:

„1. Die Klage verfolgt das Recht aus dem für den Kläger eingetragenen Warenzeichen, das früher im Zeichenregister, und auf Grund des § 24 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 in die Zeichenrolle des Patentamtes eingetragen ist. Sein Schutz erfolgt nunmehr auf Grund der §§ 12. 20 des Gesetzes vom 12. Mai 1894. Die Beklagte vertreibt Mineralwasser unter der Bezeichnung „Barbarossa-Brunnen“ und nimmt auch der Klage gegenüber das Recht dazu in Anspruch, obwohl sie ihr Zeichen, das diese Bezeichnung enthielt, hat löschen und ein Zeichen, das diese Bezeichnung nicht enthält, hat eintragen lassen. Der Berufungsrichter versagt ihr in Übereinstimmung mit dem ersten Richter dieses Recht, weil mit der Bezeichnung „Barbarossa-Brunnen“ ein wesentlicher Bestandteil des eingetragenen Zeichens des Klägers mit Kenntnis von diesem Zeichen und in richtiger Würdigung der Bedeutung dieses Zeichens zu dem Zweck wiedergegeben werde, im Publikum den Glauben zu erwecken, die Ware der Beklagten sei derselben Quelle entnommen, wie die des Klägers. Damit ist festgestellt, daß, ungeachtet die Beklagte nicht das ganze Zeichen des Klägers wiedergibt, doch die Gefahr einer Verwechslung im Verkehr vorliegt. Dadurch ist die Anwendung des § 20 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 gerechtfertigt. Rechtliche Bedenken gegen die Auffassung des Berufungsrichters bestehen in keiner Weise. Bei einem für den Verkehr bestimmten Mineralwasser ist der Name, unter dem es vertrieben wird, von wesentlichster Bedeutung, weil er im Gedächtnis des laufenden Publikums noch fester bleibt und sich einbürgert, als das figürliche Zeichen, das hier der Bezeichnung eine bildliche Darstellung giebt, die ohne die Namensbezeichnung vielfach unverständlich bleiben würde, durch die Namensbezeichnung aber verständlich wird. Die Namensbezeichnung ist danach in der That die Hauptsache.

Wird das Recht des Klägers aus seinem Zeichen verletzt, so kommt es für die negatorische Klage nicht darauf an, ob die Beklagte

Rechtsnachfolgerin des R. ist, und ob das Urteil . . . vom 31. März 1894 gegen sie wirkt, oder nicht. Die negatorische Klage aus den §§ 12. 20 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 geht gegen jeden, der das Zeichenrecht verletzt. Ohne Grund macht die Revision dagegen geltend, daß die Beklagte am 31. März 1894 unter der Firma „Barbarossa-Brunnen E. Br. & Co.“ in das Handelsregister des Amtsgerichtes H. eingetragen ist. Daraus folgt nicht, daß die Beklagte nach § 13 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 berechtigt ist, ihr Mineralwasser mit „Barbarossa-Brunnen“ als einer Abkürzung ihrer Firma zu bezeichnen. „Barbarossa-Brunnen“ ist weder die Firma der Beklagten, noch überhaupt eine Firma, auch nicht die Firma der Beklagten abgekürzt, sondern etwas anderes. Denn die Abkürzung im Sinne des § 13 muß sich als solche erkennen lassen. Aus dem Worte „Barbarossa-Brunnen“ kann aber niemand eine Abkürzung oder das, was abgekürzt ist, erkennen.

2. In der Widerklage ist der praktische Kern des Streites der Parteien, ob die Beklagte ihre Ware wenigstens mit ihrer Firma „Barbarossa-Brunnen E. Br. & Co.“ bezeichnen darf. Das bestreitet der Kläger, und nimmt die Beklagte in Anspruch. Der Kläger war ursprünglich unter der Firma E. B. eingetragen; die Firma „Barbarossa-Brunnen E. B.“ ist im Mai 1894 beim Amtsgerichte W. eingetragen, nachdem für R. die Firma „Barbarossa-Brunnen H. R.“ bei demselben Amtsgerichte schon im August 1891 eingetragen war, und die Firma „Barbarossa-Brunnen E. Br. & Co.“ am 31. März 1894 beim Amtsgerichte H. eingetragen ist. Beide Firmen bestehen an verschiedenen Orten und unterscheiden sich überdies deutlich voneinander. Aus den Artt. 16 und 20 H.G.B. könnte nicht hergeleitet werden, daß die Beklagte die Firma des Klägers unbefugt gebraucht. Die festgestellte besondere Sachlage rechtfertigt aber die Annahme des Berufungsrichters, daß die Führung der Firma „Barbarossa-Brunnen E. Br. & Co.“ unbefugt ist, das Recht des Klägers verletzt, die Beklagte diese Firma deshalb weder für ihre Etiketten, noch überhaupt gebrauchen (Art. 27 H.G.B.) und auf den § 13 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 (§ 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. November 1874) sich nicht berufen darf.

R. war nach dem Vertrage vom 30. Juni 1891 nur während der Pachtzeit berechtigt, das Wasser der gepachteten Quelle des Klägers

unter dessen Firma, unter der Bezeichnung „Barbarossa-Brunnen“ und mit dem Zeichen des Klägers zu vertreiben. Er handelte arglistig, als er sein Pachtverhältnis benutzte, um anderes Wasser unter derselben Bezeichnung und mit demselben Zeichen zu vertreiben, das Zeichen des Klägers für sich, und seinen Namen als Firma mit dem Zusatz „Barbarossa-Brunnen“ eintragen ließ und alles dies auch nach Beendigung des Pachtverhältnisses bestehen ließ, obwohl es klar war, daß dadurch der Anschein erweckt wurde, er vertreibe aus eigenem Rechte das vom Kläger seit 1885 unter dieser Bezeichnung verkaufte Mineralwasser. Die Beklagte ist durch den Vertrag vom 24. März 1894 Rechtsnachfolgerin des K. geworden. Sie hat durch diesen Vertrag sein Geschäft mit Außenständen, Firma, Zeichen, Kundenschaft unter der Verpflichtung erworben, den damals zwischen K. und dem Kläger schwebenden Rechtsstreit über die Berechtigung zum Gebrauche des Zeichens mit der Umschrift „Barbarossa-Brunnen“ auf ihre Kosten fortzuführen. Das rechtskräftige Urteil . . . vom 31. März 1894 wirkt auch gegen sie. Nach dem Inhalte des Vertrages war sie von dem Streite zwischen K. und dem Kläger über die Berechtigung zur Führung des Barbarossa-Brunnen-Zeichens unterrichtet. Sie handelt arglistig und deshalb unbefugt, wenn sie den Zusatz „Barbarossa-Brunnen“ zur näheren Bezeichnung ihres Geschäftes benützt, obwohl nach der festgestellten Sachlage ihr klar sein muß, daß dieser Zusatz in ihrer Firma als Teil des ihr bekannten Warenzeichens des Klägers den Anschein zu erwecken geeignet ist, daß es sich in ihrem Geschäftsbetriebe um Wasser aus dem lange bekannten „Barbarossa-Brunnen“ des Klägers handelt, und daß dadurch die Gefahr der Verwechslung der Ware des Klägers und ihrer eigenen herbeigeführt wird, die durch das Urteil vom 31. März 1894 hat beseitigt werden sollen. Die Widerklage erweist sich hiernach in ihrem ganzen Umfange als unbegründet und ist deshalb mit Recht abgewiesen.“ . . .